

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetzlar
(WNZ vom 30. Juli 2018)

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar
Bekanntmachung der Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 BauGB

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar am 22. März 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Veränderungssperre

Für das in § 2 genannte Gebiet besteht eine Veränderungssperre.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am Rübenmorgen“ sowie teilweise dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Auf dem Wingertenberg“ gemäß der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar zur Einleitung des Verfahrens zur Änderung der Bebauungspläne vom 22. März 2018 und ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen, der als Anlage Teil der Satzung ist. Im Geltungsbereich der Satzung sind in der Gemarkung Dutenhofen folgende Grundstücke gelegen: Flur 2, Flurstück 168/1, Flur 3, die Flurstücke 246/2 tlw., 246/4, 246/5, 247/1, 247/2, 248/0, 249/1, 250/2, 251/0, 252/1, 253/0, 254/1, 254/2, 255/1, 255/2, 255/3, 255/4, und 257/0; sowie Flur 4, die Flurstücke 93/3 tlw., 103/1 tlw., 109/19 tlw., 154/0, 155/0, 156/0, 157/0, 158/0, 159/0, 160/5, 161/1, 162/0, 163/0, 164/0, 165/6, 166/19, 167/2, 169/1, 169/2, 170/1, 170/2, 171/1, 171/2, 172/0, 174/0, 175/1 175/2, 176/1, 176/2, 176/3, 176/4, 177/1, 179/5, 179/6, 179/7 und 179/8.

§ 3 Rechtswirkung

- (1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die 2. Änderung des Bebauungsplanes für das in § 2 dieser Satzung genannte Gebiet rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren seit Inkrafttreten dieser Satzung.

Wetzlar, den 30. Juli 2018

Der Magistrat der Stadt Wetzlar
Kortlüke, Stadtrat

Anlage zu § 2

Lageplan gemäß § 2 der Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am Rübenmorgen“, 2. Änderung.

